

DFV-Wettkampfordnung für Feuerwehrsportwettkämpfe
- 3. Auflage 2016 -

Durchführungsbestimmungen für Sachsen

- 4. Auflage 2017 -

Bestätigt vom Vorstand LFV Sachsen am 04.11.2016

Die DFV-Wettkampfordnung für Feuerwehrsportwettkämpfe (3. Auflage 2016) wurde ab dem 27.04.2016 für alle sächsischen Feuerwehrsportwettkämpfe in Kraft gesetzt. Sie gilt ab dem 01.01.2017 nur zusammen mit diesen Durchführungsbestimmungen.

Zu Pkt. 2.4 - Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Bei der Bekleidung innerhalb der Mannschaft wird Einheitlichkeit angestrebt, ist aber keine Bedingung.

Der 4. Läufer der Feuerwehrhindernisstafel 4x100m muss, wenn diese Disziplin mit Feuer ausgetragen wird, im nach landesrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Feuerwehrschutzanzug antreten.

Der Veranstalter darf Sportbekleidung im Löschangriff nur gestatten, wenn dies nicht gegen die geltenden Bestimmungen und Vorschriften verstößt.

Zu Pkt. 3 - Wettkampfgeräte und Hindernisse

Wettkampfgeräte müssen eine sichere Betätigung zulassen. Neu angeschaffte Wettkampfgeräte müssen den aktuell geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Diese sind insbesondere in Normen nach ISO, EN oder DIN festgelegt. Andere Wettkampfgeräte müssen den zum Zeitpunkt der Anschaffung geltenden Normen entsprechen aber zusätzlich auch den heute üblichen Sicherheitsanforderungen gerecht werden.

Hinderniswand Männer:

Wenn keine Schuhe mit Spikes oder Dornen erlaubt sind, müssen auch keine An- bzw. Absprungmatten angebracht werden.

Laufbalken Frauen:

Die Reduzierung der Höhe des Laufbalkens auf 80 cm muss vom Veranstalter ausdrücklich ausgeschrieben werden.

Haushindernis:

Die Verwendung des Haushindernisses beim Frauenwettkampf und der zweiten Plattform bei den Männern muss vom Veranstalter ausdrücklich ausgeschrieben werden.

TS:

Eine Elektrostarteinrichtung ist nicht vorgeschrieben.

Zielgeräte:

Anstelle der Signalleuchten sind auch andere gut sichtbare Anzeigevorrichtungen zulässig.

Zu Pkt. 4 - Wettkampfleitung und Kampfrichter

Von der Zusammensetzung der Kampfrichtergruppen darf nur bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wettkampfdurchführung abgewichen werden.

Zu Pkt. 5 - Wettkampflplatz

Die Wettkämpfe können in allen Disziplinen auch auf nur einer Laufbahn ausgetragen werden.

5.5 Die Wettkampfbahn für den Löschanriff

Zur Orientierung kann vom Veranstalter eine Verteilerlinie 67 m nach der Startlinie markiert werden.

Zu Pkt. 7 – Die Wettkampfdurchführung

7.1 Der Start

Beim Löschanriff und bei der Gruppenstafette sollte vor dem Kommando „Auf die Plätze“ das Kommando „Startposition einnehmen“ gegeben werden. Nachdem alle Wettkämpfer bzw. Wettkämpferinnen ihre Startposition eingenommen haben, erfolgt das Startkommando „Auf die Plätze“.

7.2 Der Lauf in den Bahnen

Das Verlassen der Laufbahn führt nur zur Ungültigkeit des Versuchs, wenn der betreffende Wettkämpfer dadurch einen Vorteil erhält (z. B. Verkürzung der Entfernung).

7.5 Das Hakenleitersteigen

Auch an Steigertürmen mit angebrachten Sicherungsnetz ist die Benutzung des Höhensicherungsgerätes zwingend vorgeschrieben.

7.7 Die Feuerwehrhindernisstafel 4x100m

Nach dem Ablegen des Handfeuerlöschers darf kein Teil vom Handfeuerlöscher in die Flüssigkeit der Brandwanne hineinragen.

Zu Pkt. 8 - Die Zeitnahme

Ein Umrechnen zwischen elektronischer und Handzeitnahme erfolgt nicht. Nach der Durchführung und Bewertung des jeweiligen Laufes müssen die erreichten Zeiten optisch oder akustisch bekannt gegeben werden.